

Stellungnahme des Deutschen Verbandes Flüssiggas e. V. (DVFG) zum Entwurf der Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022

Herausgeber:

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Energieforum
Stralauer Platz 33-34
10243 Berlin

Telefon 030. 29 36 71 0
Telefax 030. 29 36 71 10

www.dvfg.de

Die BeV 2022 legt für die Berichtsjahre 2021 und 2022 die Standardwerte für die Emissionsfaktoren abschließend fest. Abweichungen von den Faktoren sind in der entscheidenden Einführungsphase der CO₂-Bepreisung nicht vorgesehen. Die jetzt normierten Emissionsfaktoren haben vielleicht auch über die BeV 2022 hinaus in den Nachfolgeverordnungen Bestand. Eine nicht diskriminierende und nicht marktverzerrende Ermittlung der Emissionsfaktoren ist daher essenziell auch hinsichtlich der Steuerungswirkung, die das BEHG haben soll.

CO₂-Emissionsfaktoren

Als Datenquelle für die CO₂-Emissionsfaktoren wird in der Gesetzesbegründung der *National Inventory Report 2019* angegeben, also das nationale Treibhausgasinventar von 2019.

Unter dem Begriff „Flüssiggas“ werden im Inventarbericht unterschiedliche Produkte mit verschiedenen Spezifikationen und Zusammensetzungen zusammengefasst, die in unterschiedlichen Sektoren verwendet werden. Die Bandbreite dieser Produkte ist mit unterschiedlichen spezifischen Emissionen behaftet, wobei sich diese zwischen 0,0646 GJ/t (Propan) und 0,0665 GJ/t (Isobutan) bewegen¹, immerhin ein Abstand von drei Prozent.

Das Umweltbundesamt greift dabei explizit auf statistische Daten des DVFG zurück, um den Anteil dieser unterschiedlichen Produkte für ein gesamtes Emissionsinventar zu summieren.

Der DVFG hält es für einen methodischen Fehler, die nationalen Emissionsfaktoren auf den im BEHG adressierten Markt zu übertragen. Es werden in den neu dem nationalen Emissionshandel zuzuordnenden Sektoren andere Produkte eingesetzt (Propan nach DIN 51622 als Heizgas sowie Autogas nach DIN EN 589). Deren spezifische Emissionen stimmen nicht mit dem im Inventarbericht ermittelten Emissionsfaktor überein. Die Methodik gemäß 18.8.3 des Inventarberichtes vernachlässigt die Tatsache, dass bestimmte Produkte bevorzugt in Sektoren eingesetzt werden (speziell: Butan und Butanisomere in der chemischen Industrie), die dem europäischen Emissionshandel zugeordnet und demnach nach § 11 des BeV-Entwurfs vom nationalen Emissionshandel ausgenommen sind. Diese These wird auch durch den Umstand unterstützt, dass die im BeV-Entwurf angegebenen Produktgruppen der Kombinierten Nomenklatur in den zugeordneten Marktsegmenten teilweise gar nicht marktfähig sind, da sie nicht den technischen Vorgaben entsprechen (z. B. DVGW G 260). Nach der im Referentenentwurf aufgestellten Rechnung müssten die privaten Endverbraucher mit ihrem erhöhten CO₂-Preiszuschlag de facto Lasten der industriellen Verbraucher schultern. Der in Anlage 1 Teil 4 Nummer 6 angegebene Emissionsfaktor entspricht dem Emissionsfaktor für Butan, der Komponente mit den höchsten spezifischen CO₂-Emissionen. Dies ist für uns bei einem Propananteil von 40 Prozent im Markt (letzter berichteter Stand 2016) nicht nachvollziehbar, zumal der resultierende Wert auch deutlich über der von der IPCC empfohlenen Obergrenze des

¹ Alle Berechnungen gemäß der Norm DIN EN ISO 6976, Ausgabe Dezember 2016, für eine Bezugstemperatur von 15 °C.

Wertes von 0,0656 t CO₂/TJ liegt (vgl. Tabelle 60 im nationalen Inventarbericht). Die CO₂-Emissionen von Flüssiggas werden somit systematisch überbewertet.

Änderungsvorschlag 1

Der DVFG schlägt vor, die in Anlage 1 Teil 4 angegebenen Standardwerte nach den Zusammensetzungen der gesetzlich bzw. technisch vorgeschriebenen Normen zu ermitteln. Dabei ist auch eine Neuordnung bezogen auf die Gemeinsame Nomenklatur erforderlich.

Es zeigt sich, dass selbst bei einer konservativen Auslegung (höchstmögliche CO₂-Emissionen im möglichen Spezifikationsbereich) vergleichsweise geringere heizwertbezogene Emissionsfaktoren zu verzeichnen sind.

Für Flüssiggas als Kraftstoff ist gemäß der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) ein Gemisch mit einem Mindestanteil von 30 Prozent Propan zu verwenden. Es kommt entweder Propan nach DIN 51622 zum Einsatz (Warengruppe 2711 12, Propananteil 95 Prozent) oder Flüssiggas nach EN 589 (Warengruppen 2711 13 oder 2711 19), mit dem gesetzlichen Mindestanteil an Propan.

Gemäß einer Berechnung nach DIN EN ISO 6976:2016-12 entspricht dies folgenden Werten:

- Warengruppe 2711 12: Heizwert 46,309 GJ/t, heizwertbezogener Emissionsfaktor (EF) 0,0647 t CO₂/GJ
- Warengruppe 2711 13 und 2711 19: Heizwert von 45,909 GJ/t, heizwertbezogener Emissionsfaktor von 0,0658 t CO₂/GJ

Für Flüssiggas zu Heizzwecken wird nach derselben Methode unterschieden. Es werden konservativ folgende Produktzuordnungen vorgeschlagen:

- Warengruppe 2711 12: Propan nach DIN 51622 zu Heizzwecken (Propan/Butan 95/5, Heizwert 46,309 GJ/t, EF 0,0647 t CO₂/GJ)
- Warengruppe 2711 13: Butan nach DIN 51622 zu Heizzwecken (Butan/Propan 95/5, Heizwert 45,755 GJ/t, EF 0,0662 t CO₂/GJ)
- Warengruppe 2711 19: Brenngasgemisch nach DIN 51622 zu Heizzwecken (Butan/Propan 60/40, Heizwert 45,971 GJ/t, EF 0,0656 t CO₂/GJ)

Des Weiteren ist die Produktgruppe 2711 11 aus Nummer 6b zu streichen, da es sich hier um verflüssigtes Erdgas handelt, welches unter Nummer 7 aufgeführt ist.

Nummer 6 in Anlage 1 Teil 4 sollte unter Berücksichtigung der vorgenannten Berechnungen wie folgt geändert werden:

Nummer	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungs- faktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
(...)					
6	Flüssiggas				
6a	Flüssiggas als Kraftstoff	2711 12	1 t/t	46,309 GJ/t	0,0647 t CO ₂ /GJ
		2711 13		45,909 GJ/t	0,0658 t CO ₂ /GJ
		2711 19			
6b	Flüssiggas zu Heizzwecken	2711 12	1 t/t	46,309 GJ/t	0,0647 t CO ₂ /GJ
		2711 13		45,755 GJ/t	0,0662 t CO ₂ /GJ
		2711 19		45,971 GJ/t	0,0656 t CO ₂ /GJ

Nachweisführung für biogenes Flüssiggas

Das am 18. Juni 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gebäudeenergiegesetz behandelt in § 40 Biomethan und biogenes Flüssiggas hinsichtlich des Einsatzes von Massenbilanzsystemen gleich. Diese für den Gebäudesektor maßgebende Bestimmung bedarf aus unserer Sicht einer Übertragung auf alle im nationalen Emissionshandel erfassten Sektoren. Daher ist die Nachweisführung für den abzugsfähigen Bioenergieanteil um eine entsprechende spezifische Regelung zu ergänzen.

Die Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils erfolgt nach § 6 BEV. Hier ist ein spezifischer Absatz für biogenes Flüssiggas erforderlich.

Änderungsvorschlag 2

§ 6 sollte wie folgt geändert werden:

§ 6 Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils

(1) bis (4) *keine Änderungen*

(5) Abweichend von Absatz 1 kann der Verantwortliche bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen für Flüssiggas der Unterpositionen 2711 12 bis 2711 19 der Kombinierten Nomenklatur eine Menge an Brennstoffemissionen abziehen, die dem Bioenergieanteil an biogenem Flüssiggas entspricht, ohne dass es der Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises bedarf, wenn der Verantwortliche der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorlegt:

1. einen Liefervertrag für biogenes Flüssiggas für das jeweilige Kalenderjahr über die entsprechende Brennstoffmenge und

2. einen Nachweis darüber, dass die Menge des verwendeten Gases im Energieäquivalent der Menge an biogenem Flüssiggas entspricht, die an anderer Stelle in die Versorgungskette eingespeist und für den gesamten Transport und Vertrieb des biogenen Flüssiggases ein Massenbilanzsystem verwendet wurde.

Zur Vereinfachung der Nachweisführung für die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 erkennt die zuständige Behörde einen entsprechenden Auszug aus einem anerkannten System zur massenbilanziellen Dokumentation von biogenem Flüssiggas an. Für die Berechnung des abzugsfähigen Bioenergieanteils gilt Anlage 1 Teil 2.

- (6) *(bisheriger Absatz 5)*

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

August 2020